

VERTRAG (MUSTER)
Inspektion und Wartung von technischen Anlagen und Einrichtungen
in den Schulen und Sporthallen des
Main-Taunus-Kreises

Für:

die Lüftungsanlagen im Erweiterungsbau (Bauteil HG04)

Gebäude:

Albert-Schweitzer-Schule, Albert-Schweitzer-Straße 10, 65795 Hattersheim

Betreiber der Anlage(n):

Main-Taunus-Kreis, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim

Auftraggeber, vertreten durch:

(- nachstehend Auftraggeber genannt -) Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

Auftragnehmer Firma:

(- nachstehend Auftragnehmer genannt -)

Zwischen
-Auftraggeber –

und der Firma
-Auftragnehmer –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung – nachstehend als Wartung bezeichnet – sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet –, die in der Bestandsliste vom

aufgeführt sind.

Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1). In der Bestandsliste sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der technischen Anlage(n) und Einrichtung(en) angegeben.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte vom beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte ist Vertragsbestandteil (Anlage 2). Die Arbeitskarte ist vor Ort als Checkliste zu verwenden und gemäß Nr. 4.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.
- 2.2 Für die Wartung und Inspektion von Brandmeldeanlagen, die auf die Feuerwehr angeschaltet sind, hat der Auftragnehmer die Bestimmungen der DIN 14675 in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen und den Nachweis der Zertifizierung vor Auftragserteilung dem Auftraggeber vorzulegen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.4 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlagen gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.
- 2.6 Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, hat der Auftragnehmer zunächst die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung dem Auftraggeber anzuzeigen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.

- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

(Anschrift, Telefon) _____

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben. Der Arbeitsbericht ist spätestens mit der Wartungsrechnung (s. Punkt 5.2) dem Auftraggeber vorzulegen.

- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

- 4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt der zuständige Schulhausmeister oder die zuständige Schulhausmeisterin die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

- 4.4 Die Wartung/Inspektion ist an Schultagen montags bis freitags durchzuführen. Die beabsichtigte routinemäßige Wartung/Inspektion wird vom Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor dem Beginn dem Beauftragten des Auftraggebers (s. Punkt 4.3) mitgeteilt.

5. Vergütung

- 5.1 Die Jahrespauschale (n) zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer ergibt sich (ergeben sich) aus der Bestandsliste (den Bestandslisten), siehe hierzu Anlage (n) 1.

Mit dieser Pauschale sind abgegolten:

- die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzungsarbeiten nach Nr. 2.2, mit Lieferung von Ersatzteilen bis zum Listenpreis von insgesamt 25,- € je Wartung und Anlage, (wegen der Vergütung für teurere Ersatzteile siehe Nr. 5.4)
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und –stoffe,
- die erforderlichen Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z. B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

- 5.2 Die Vergütung nach 5.1 wird in Teilbeträgen vierteljährlich gezahlt. Die Rechnung ist vom Auftragnehmer nach jeder Inspektion/Wartung im Nachhinein zu erstellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Das Recht zur Aufrechnung bzw. Minderung bleibt davon unberührt.
- 5.3 Die Jahrespauschale nach Nr. 5.1 ausschließlich der Umsatzsteuer gilt als Festpreis für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin. Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$K_n = K \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K = Wartungspauschale – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Wartungspauschale

P_A = 0, _____² = Allgemeinkostenanteil

P_L = 0, _____² = Lohnkostenanteil

L = _____² €/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag ² _____

Maßgebende Lohngruppe ² _____

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

- 5.4 Für die Lieferung von bei der Wartung benötigten Ersatzteilen, die nicht durch die Pauschale in Nr. 5.1 abgegolten sind, sowie für Leistungen zur Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4, können die Preise vergütet werden, die der Auftragnehmer nachweislich allgemein und stetig verrechnet. Dies gilt auch für tarifliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten anzuzeigen.
- 5.5 Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

6. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der Leistungen aus diesem Wartungsvertrag richtet sich nach dem BGB § 634a beginnend ab der jeweiligen Leistung.

7. Haftung

- 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.
 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die beauftragten Wartungsleistungen müssen Gegenstand der Haftpflichtversicherung sein. Der Auftragnehmer hat vor dem ersten Wartungstermin dem Auftraggeber eine Bestätigung des Versicherers über den Inhalt des bestehenden Versicherungsschutzes und einen Nachweis über die Zahlung des letzten Versicherungsbeitrages vorzulegen.

8. Vertragsdauer/Kündigung

- 8.1 Der Vertrag beginnt am _____
- 8.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von _____ Jahren geschlossen.
- 8.3 ☐ Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- ☐ Er erlischt automatisch mit Ablauf der sich aus 8.1 und 8.2 ergebenden Laufzeit.

- 8.4 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen außer Betrieb genommen werden.
 - die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen aus vertragsrechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen
 - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat
 - wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
 - wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten, die aus Gewährleistungsansprüchen resultieren, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 - wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird
- 8.5 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 8.6 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 8.7 Werden die in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

10. Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

11. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

12. Schriftform

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Hofheim ' den _____

_____ ' den _____

Unterschrift

Unterschrift